Marktgemeinde Dürnkrut Lfd.Nr. 7/2025

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025 in Dürnkrut, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 10. Dezember 2025 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.35 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Stefan Istvanek
Vizebürgermeisterin Marina Martinz

1. GGR Manuela Gieger
2. GGR Herbert Steiner
3. GGR Wilhelm Kaspar
4. GGR Ing. Andreas Frühwirth, BEng
5. GR Günter Graf
6. GR Sascha Tatzber
7. GR Michael Bauch
8. GR Edith Kouba
9. GR Birgit Kaspar
10. GR Gerald Kittl
11. GR Dr. Leopold Boyer
12. GR Franz Fleckl
13. GR Gernot Magrutsch
14. GR Reinhard Seebauer
15. GR Ing. Roman Schartlmüller, MSc
16. GR Martin Bauer
17. GR Christine Semler
18. GR Jakob Binder

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

01: GR Manuela Niessner

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

01: -

Vorsitzender: Bürgermeister Stefan Istvanek

Schriftführerin: AL Michaela Krschka
Die Sitzung war öffentlich *(Pkt. Personalangelegenheiten nicht öffentlich)*
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Gebarungsprüfung
3. Voranschlag 2026
4. Grundstücksankauf, bzw. Verkauf, KV-Aufhebung, Bauplätze, Grundtausch
5. Löschung eines Vor- und Wiederkaufsrechts
6. Adressumbenennung
7. Festsetzung Bauplatzpreise
8. Festsetzung Grundstückspreise im Betriebsgebiet „Mühlfeld"
9. Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe
10. Festsetzung Elternbeitrag, Frühbetreuung und Nachmittagsbetreuung der Kindergärten
11. Vergabe von Subventionen
12. Förderung der örtlichen Gesundheitsversorgung
13. Beschlussfassung Kanalabgabenordnung
14. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Musikschule St. Barbara
15. Nebengebührenordnung gem. NÖ GBedG2025
16. Änderung des örtlichen ROP
17. Gestattungsvertrag Windpark Götzendorf
18. 2. Nachtrag zum Gestattungsvertrag vom 05.03.2014 mit der Windkraft Simonsfeld AG und der WEB Windenergie AG
19. KIG Dürnkrut – Gesellschafterbeschluss Wechsel Geschäftsführung, Prokuristen
20. Vereinbarung mit der Weinviertel Tourismus GmbH über die Bewerbung von Radwegen und Übernahme der Radwegbeschilderung
21. Auftragsvergaben
22. Förderverein für das Feuerwehrwesen - Kooperationsvereinbarung
23. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Bürgermeister Stefan Istvanek und vom Klubobmann-Stv. der ÖVP gfGR Andreas Frühwirth ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „A") bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Grundstücksverkauf der Gemeinde im Betriebsgebiet Mühlfeld" am vor der Sitzung eingebracht wurde. Der Vorsitzende liest dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag vor.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 5 der Tagesordnung behandelt wird. Die bisherigen TOP werden angereiht.

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende teilt mit, dass derzeit keine schriftlichen Einwände bzw. Änderungsanträge bezüglich der Verhandlungsschrift der letzten GR-Sitzung vorliegen.

zu Pkt. 2. Am 16.12.2025 fand eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dazu, dass er berufsbedingt um 08:32 Uhr die Prüfung verlassen musste, dies wurde im Protokoll des Prüfungsausschusses auch so aufgenommen. Deshalb wird GR Gerald Kittl, Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses berichten: Zum Prüfungsstichtag sind zwei Gemeindekonten überzogen. Das Girokonto Erste Bank mit € 131.882,39 und das Girokonto Raika mit € 290.648,95, insgesamt mit € 403.563,94. Verfügbarer Betrag € 137.162,79 aufgrund des Überziehungsrahmen. Es ist noch eine hohe Rechnung von der Kanalsanierung über ca. € 99.000,-- offen. Ertragsanteile sind mit € 160.000,00 an Einnahmen zu erwarten. Ebenfalls geprüft wurden die Überschreitungsdifferenzen zum Voranschlag 2025 zu den tatsächlich geleisteten Zahlungen. Die Überschreitungen wurden kontrolliert und für nachvollziehbar befunden, wie z.B.: Grundankauf von der israelitischen Kultusgemeinde ca. € 14.000,00, Dorfzentrum Waidendorf Schließanlage ca. € 8.500,00, Dorfzentrum Waidendorf abschließende Malerarbeiten und Sockelverkleidungen ca. € 42.000,00, Baumschnitt mit Gefahr im Verzug ca. € 22.600,00. Das Problem besteht in der Aufteilung auf viele Konten, das dazu führt, dass Beträge für einen Nachtragsvoranschlag übersehen werden können. Die Aufteilung der Konten ist vom Land NÖ vorgegeben.

zu Pkt. 3. Der Voranschlag lag bis einschließlich 15.12.2025 zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Der VA beträgt einnahmenseitig € 7.763.200,00 und ausgabenseitig € 7.614.600,00. Dies ergibt einen positiven Saldo von € 148.600,00. Größere Projekte sind die Kanalsanierung, das Projekt Mühlfeld, Straßen- und Wegebau, das Feuerwehrauto der FF Dürnkrut, Zubau Kindergarten Dürnkrut und die Subventionszahlungen der Gemeinde an beide Kassenärzte. Da keine Stellungnahmen eingebracht wurden, kann der Voranschlag 2026 beschlossen werden.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 inkl. dem mittelfristigen Finanzplan beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (17 Stimmen dafür SPÖ, ÖVP / 3 Stimmen dagegen FPÖ)

zu Pkt. 4. Nachstehende Ansuchen um Grundstückskauf und Kaufvertragsaufhebung liegen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:
a) Ansuchen von Carina Flor und Stefan Buchner um Vergrößerung des Bauplatzes 1216/2 um 100 m² zum Preis von € 48,00 je m² zuzügl. Aufschließungsabgabe und den üblichen Verkaufsbedingen wie Bauzwang und Vor- und Wiederkaufsrecht von den danebenliegenden Grd.St. 1216/1. Die Vermessung der beiden Grundstücke sowie die Notariats- und Eintragungsgebühren werden von den Käufern übernommen.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Vergrößerung des Bauplatzes 1216/2 zu oben genannten Verkaufs- und Vermessungsbedingungen beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Ansuchen um Kauf der Bauparzelle 1216/20 mit einer Größe von 750 m² an Evelina Mihaldova, Mozartstraße 23, 2263 Dürnkrut zum Preis von € 48,00 je m² zuzüglich Aufschließungsbeitrag und den üblichen Verkaufsbedingungen wie Bauzwang und Vor- und Wiederkaufsrecht.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Bauplatzverkauf zu den beschlossenen Bedingungen – Vor- und Wiederkaufsrecht, Preis € 48,00 je m² zuzügl. Aufschließungsabgabe, und Bauzwang beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Nachstehendes Ansuchen um Rückkauf der Bauparzelle liegt zur Beschlussfassung vor:
Manfred Taibl, Parz.Nr. 1216/8 im Ausmaß von 700 m².
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Kaufvertragsaufhebung beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5.
a) Ansuchen von der Fa. Herbert Zillinger aus Dürnkrut um Kauf von 1.000,00 m² Grund im Betriebsgebiet Mühlfeld.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Grundstücksverkauf zu den beschlossenen Bedingungen – Vor- und Wiederkaufsrecht, Preis € 10,00 je m² zuzügl. Aufschließungsabgabe, und Bauzwang 2 Jahre nach Kaufvertragsabschluss beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Ansuchen von der Fa. SunPV aus Spannberg um Verkauf von 6.000,00 m² Grund im Betriebsgebiet Mühlfeld.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Grundstücksverkauf zu den beschlossenen Bedingungen – Vor- und Wiederkaufsrecht, Preis € 10,00 je m² zuzügl. Aufschließungsabgabe und Bauzwang 2 Jahre nach Kaufvertragsabschluss beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
zu. Pkt. 6. Ansuchen um eine Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechts in der EZ 1013 KG Waidendorf von Günther Reischitz.
Antrag des Bürgermeisters: Die Genehmigung zur Löschung des im Grundbuch oben genannten eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrecht möge erteilt werden.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 7. Ansuchen der ÖVP Dürnkrut-Waidendorf um Änderung der Adressbezeichnung Brunnhausstraße 38a in Sulzbachweg 5. Der Eigentümer ist mit der Adressänderung ebenfalls einverstanden, da es immer wieder Verwechslungen mit der Adresse gibt.
Antrag des Bürgermeisters: Die Änderung der Adressbezeichnung Brunnhausstraße 38a möge in Sulzbachweg 5 ab 01.01.2026 beschlossen werden.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8. Der Bauplatzpreis in Dürnkrut wurde das letzte Mal mit 01.01.2020 auf € 48,00 je m² erhöht. Vergleichspreise von anderen Gemeinden wurden eingeholt. Dürnkrut ist mit € 48,00 je m² Schlusslicht im Vergleich zu ähnlichen Gemeinden. Der Gemeindevorstandvorstand schlägt dem Gemeinderat vor, den Bauplatzpreis auf € 90,00 je m² zuzüglich Aufschließungskosten ab 01.01.2026 anzuheben. Gleichzeitig können die kaufenden Parteien, unter bestimmten Voraussetzungen gem. Beilag „B", beim Gemeinderat um 25 % des Bauplatzpreises als Subvention ansuchen, dies würde einen Bauplatzpreis von € 67,50 nach Abzug der Subvention ergeben.
Antrag des Bürgermeisters: Die Änderung des Bauplatzpreises ab 01.01.2026 inkl. der Bedingungen des Gemeinderates gem. Beilage „B" möge beschlossen werden.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 9. Festsetzung des Grundstückspreises im Betriebsgebiet „Mühlfeld" ab 18.12.2025 mit € 15,00 je m² zuzüglich Aufschließungskosten.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Anhebung des Grundstückspreises im Betriebsgebiet „Mühlfeld" für Ansuchen ab 18.12.2025 beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 10. Die letzte Anpassung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe war mit 01.01.2016. Aufgrund der seit der letzten Anpassung gestiegenen Kosten sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe neu festgesetzt werden. Die Fa. Vanek & Partner wurde mit der Berechnung aufgrund der gestiegenen Kosten beauftragt und gleichzeitig wurden die Einheitssätze der umliegenden Gemeinden erfragt. Eine Erhöhung des Einheitssatzes von derzeit € 540,00 auf mind. € 749,00 ist daher zu empfehlen, um kostendeckend zu sein (Schaffung der öffentlichen Grundinfrastruktur wie Straßen, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Entwässerung). Ein Einheitssatz von € 750,00 ab 01.01.2026 wird vorgeschlagen.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Einhebung der Aufschließungsabgabe gem. Beilage „C" beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 11. Die Tarife für den Kindergarten sollen ab 01.01.2026 wie folgt angepasst werden:
Elternbeitrag pro Monat von € 12,00 auf € 15,00. (letzte Erhöhung mit 01.09.2019)
Frühbetreuung pro Monat von € 50,00 auf € 55,00 pro Monat (01.09.2023 Beginn mit diesem Tarif)
Nachmittagsbetreuung pro Monat (letzte Erhöhung 01.09.2023): bis zu 20 Std. von € 50,00 auf € 55,00, bis zu 30 Std. von € 60,00 auf € 65,00, bis zu 40 Std. von € 70 Std. auf € 75,00, bis zu 50 Std. von € 80,00 auf € 85,00, bis zu 60 Std. von € 90,00 auf € 95,00 und über 60 Std. von € 100,00 auf € 105,00.
Antrag des Bürgermeisters: Die Tarifänderungen für den Elternbeitrag, die Frühbetreuung und der Nachmittagsbetreuung mögen wie vorgebracht ab 01.01.2026 beschlossen werden.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (18 Stimmen dafür / 1 Stimme dagegen, GR Bauer FPÖ / 1 Stimmenthaltung GR Schartlmüller ÖVP)

zu Pkt. 12. Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Pfr. Dr. Josef Antoci für eine jährliche Subvention beider Pfarren von jeweils € 1.000,00, d.h. insgesamt € 2.000,00 für beide Pfarren vor. Subventionen sollten als Unterstützung für außerordentliche Anschaffungen oder Kosten, wie z.B. die in der Sitzung vom 24.09.2025 beschlossene Subvention für den Ankauf neuer Gebetsbücher für die Pfarre Waidendorf, erfolgen. Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Meinung, dass von Vereinen oder Pfarren für außerordentliche Ausgaben (dies beinhaltet keine lfd. Kosten wie Strom oder Heizung) um Subvention angesucht werden kann und keine automatischen Auszahlungen erfolgen sollten.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auszahlung einer automatischen jährlichen Subvention an beide Pfarren mit insgesamt € 1.000,00 je Pfarre ablehnen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (18 Stimmen dafür / 2 Stimmenthaltungen GR Dr. Boyer, GR Seebauer, beide ÖVP)

zu Pkt. 13. Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 24.09.2025 eine Subvention der örtlichen Gesundheitsversorgung in Höhe von € 57.600,00 je Kassenarztstelle beschlossen. Frau Dr. Rath hat in der letzten ARGE Arztsuche-Besprechung am 21.11.2025 um Erhöhung dieser Subventionszahlung auf € 72.000,00 angesucht. Gleichzeitig liegt dem Gemeinderat ein schriftliches Ansuchen von Herrn Dr. Khogiani für die Übernahme der Patientenablöse von Dr. Lux in Höhe von € 10.000,00 vor. Es wird festgehalten, dass der Gemeinderat einheitlich der Meinung ist, dass beide Ärzte die gleiche Höhe an Subvention bekommen soll.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Anhebung der Subvention je Kassenarztstelle auf € 72.000,00 beschließen. Dieser Betrag wird seitens des Gemeinderates kein weiteres Mal erhöht. An den Auszahlungsmodalitäten wird nichts geändert, diese wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2025 beschlossen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 14. Die letzte Anpassung der Kanalgebühren war im Jahr 2024. Da weiterhin umfangreiche Sanierungsmaßnahmen anstehen, wurde von Herrn DI Dr. Glock von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Landes NÖ und der Gemeinde eine neue Kanalabgabenordnung ausgearbeitet. Der neue Einheitssatz für die Benützungsgebühr soll von € 2,84 auf € 3,10 angehoben werden. Die Einmündungsabgaben werden ebenfalls wie folgt angepasst: MW von € 25,98 auf € 26,50, SW von € 16,85 auf € 17,50 und RW von € 17,46 auf € 17,50. In Kraft treten der Verordnung mit 01.01.2026.

Die ÖVP schlägt vor, die Benützungsgebühr gleich zu lassen, und nur die Einmündungsabgaben zu erhöhen, da bei den Kanalgebühren bereits ein Überschuss gegeben ist. Der Bgm. schlägt vor, den neuen Einheitssatz für die Benützungsgebühr zumindest auf € 2,90 zu erhöhen, da beim Sanierungsprojekt Kanal mit unvorhergesehenen Ereignissen gerechnet werden muss. Einheitssatz für die Benützungsgebühr mit € 2,90 und Einmündungsabgaben wie oben genannt gem. der Kanalabgabenordnung Beilage „D".
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung gem. Beilage „D" beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (18 Stimmen dafür / 1 Stimme dagegen GR Magrutsch ÖVP / 1 Stimmenthaltung GR Fleckl ÖVP)

zu Pkt. 15. Die Satzung des Gemeindeverbands der Musikschule St. Barbara wird ab 01.01.2026 abgeändert. Dies ist unter anderem notwendig, da die Gemeinde Hausbrunn aus dem Gemeindeverband austritt. Die Abänderung der Satzung muss vom Gemeinderat beschlossen werden.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Abänderung der Satzung gem. Beilage „E" beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 16. Die Nebengebührenordnung gem. NÖ GBedG 2025 für Anstellungen ab 01.01.2025 wurde dem Amt der NÖ LR zur Verordnungsprüfung geschickt. Die Gemeinde hat am 30. Oktober 2025 die Verordnungsprüfung mit der Aufforderung zurückerhalten, die Nebengebührenordnung gem. der Verordnungsprüfung entsprechenden Ausführung erneut abzuändern und die abgeänderte Nebengebührenordnung dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Nebengebührenordnung gem. NÖ GBedG 2025 gem. Beilage „F" beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 17. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – Flächenwidmungsplan (GZ. 6.510-25/01 vom Oktober 2025) war im Zeitraum 22. Oktober 2025 bis einschließlich, 05. Dezember 2025 über sechs Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Beabsichtigte Änderungen im Bereich der KG Waidendorf: GrundstückNr. 1039, 1038, 1037/2, 1037/1, 1036, 1035, 1034 und in der KG Dürnkrut: GrundstückNr. 1658, 1657, 1656, 1655. Änderung: Ausweisung Grünland-Windkraftanlage (Gwka) bzw. Entfall Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf). Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Das naturschutzfachliche Gutachten der BD 1 und das raumordnungsfachliche Gutachten der BD 4 ist noch ausständig.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Erlassung der Verordnung der Änderung des örtlichen ROP mit der GZ. 6.510-25/01 mit Stand Auflage Oktober 2025 gem. Beilage „G", vorbehaltlich der positiven Beurteilung der noch ausständigen Gutachten, beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (18 Stimmen dafür / 1 Stimme dagegen GR Bauer, FPÖ / 1 Stimmenthaltung GR Magrutsch, ÖVP)

zu Pkt. 18. Mit den Betreibern der Windkraftanlagen liegt ein Gestattungsvertrag für den Windpark Götzendorf vor. Der Windpark umfasst insgesamt 10 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 8 Megawatt und einer Nabenhöhe von 175 Metern, wobei 4 Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dürnkrut errichtet werden sollen.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Gestattungsvertrag Windpark Götzendorf zwischen der Marktgemeinde Dürnkrut und der Windkraft Simonsfeld AG und der WEB GÖTZ 2 GmbH & Co. KG als Betreiber gem. Beilage „H" beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (16 Stimmen dafür / 3 Stimmen dagegen FPÖ / 1 Stimmenthaltung GR Magrutsch, ÖVP)

zu Pkt. 19. 2. Nachtrag zum Gestattungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Dürnkrut und den Windkraftbetreibern vom 05.03.2014. Im Rahmen des Projekts Dürnkrut III wurden lediglich 5 Anlagen errichtet. Die restlichen 3 Anlagen sollen nun im Zuge des neuen Projekts Windpark Götzendorf realisiert werden und sind im neuen Gestattungsvertrag Windparkt Götzendorf enthalten.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Nachtrag zum Gestattungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Dürnkrut und der Windkraft Simonsfeld AG sowie der WEB Windenergie AG vom 05.03.2014 gem. Beilage „I" beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (17 Stimmen dafür / 3 Stimmenenthaltungen FPÖ)

zu Pkt. 20. Aufgrund von Änderungen in der Geschäftsführung der Dürnkruter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. ist ein Gesellschafterbeschluss (Umlaufbeschluss gem. § 34 GmbH-Gesetz) notwendig.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Gesellschafterbeschluss der Dürnkruter Kommunalimmobilenverwaltungs Gesellschaft m.b.H. gem. Beilage „J" beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (17 Stimmen dafür / 3 Stimmenthaltungen FPÖ)

zu Pkt. 21. Die Gemeinde nimmt am Projekt Radoffensive Weinviertel „Umsetzung der Neubeschilderung im Förderprogramm der Regionalförderung" teil. Es liegt eine adaptierte Vereinbarung vor und ist eine Erweiterung der Vereinbarung aus dem Jahr 2002 mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.10.2002.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Bewerbung von Radwegen und Übernahme der Radwegbeschilderung mit der Weinviertel Tourismus GmbH gem. Beilage „K" beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 22. Auftragsvergaben
a) Es liegt ein Angebot der Fa. Vanek & Partner für die ABA Dürnkrut BA 15 Kanalsanierung Priorität 2.1. – Sanierungen 2026 in offener Bauweise (Pfarrgasse, Kirchenberg, Wagner Schönkirch-Straße) sowie für die Errichtung der Kanalisation im Betriebsgebiet Mühlfeld (Teil 1) vor. Das Angebot beläuft sich auf € 120.360,82 inkl. MWSt (€ 100.300,68 exkl. MWSt). Die Leistungen umfassen im Wesentlichen die Grundlagenanalyse einschließlich Projektvorbereitung und Abklärung der rechtl. Rahmenbedingungen, Fördereinreichungen, Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht, Bestandsaufnahme- und Bestandsdokumentation.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Vanek & Partner für die ABA Dürnkrut BA 15 Kanalsanierung beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Es liegt ein Angebot der Fa. SMD Elektrotechnik GmbH für die Herstellung einer Brandmeldeanlage für den Kindergarten Dürnkrut inkl. Ansteuerungen und Einbindung der Haupteingangstüre mittels Haltemagnet in Höhe von € 28.271,16 inkl. MWSt vor. Die Brandmeldeanlage ist kompatibel mit der neuen Eingangstüre des Kindergartens. Die Kompatibilität der BMA mit der Eingangstüre wird vor Auftragsvergabe schriftlich eingeholt.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die die Auftragsvergabe an die Fa. SMD Elektrotechnik GmbH beschließen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 23. Dem Gemeinderat wird zur Beschlussfassung vorgelegt, dass die Gemeinde den Obmann des Fördervereins für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf Herrn Bürgermeister Christoph Windisch zu beauftragen, stellvertretend für alle Gemeinden in Verhandlungen für neue Kooperationsabkommen zu treten. Die Kooperationsabkommen regeln die Hilfeleistung der Feuerwehren im Einsatzfall betreffend Anlagen von Unternehmen (wie z.B. OMV für Erdöl, Erdgas, Windräder von Betreibern von Windkraftanlagen, etc.).
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, den Obmann des Fördervereins für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf Herrn Bürgermeister Christoph Windisch zu beauftragen, stellvertretend für alle Gemeinden in Verhandlungen für Kooperationsabkommen zu treten.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 18. FEB. 2026 genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Gemeinderat FPÖ

Beilage „A"

Bürgermeister Stefan Istvanek
Klubobmann-Stellvertreter der ÖVP gfGR Andreas Frühwirth

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Dürnkrut

Dürnkrut, 17.12.2025

Betrifft:
Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2025
DRINGLICHKEITSANTRAG –

Wir ersuchen um Aufnahme des nachstehenden Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung am 17.12.2025:

- Grundstücksverkauf der Gemeinde im Betriebsgebiet Mühlfeld

Die Fa. Herbert Zillinger und die Fa. SunPV haben bereits im Jänner 2025 ein Ansuchen um Grundstückskauf gestellt. Der Gemeinderat möge über diese zwei Ansuchen in dieser Sitzung entscheiden. Die Verzögerung entstand durch die notwendigen archäologischen Grabungen. Diese sind fast abgeschlossen, deshalb kann ein Verkauf in dieser Sitzung beschlossen werden.

Stefan Istvanek
Bürgermeister

gfGR Andreas Frühwirth
Klubobmann-Stv. ÖVP

Beilage „B"

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrut
z.Hd. Bürgermeister Stefan Istvanek
2263 Dürnkrut, Schlossplatz 1
E-Mail: gemeinde@duernkrut.gv.at

Ansuchen um Kauf eines Bauplatzes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Ich/Wir

1. **kaufende Partei:**

Vor- und Nachname: _____

Wohnadresse: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail und Tel.Nummer: _____

Mit Hauptwohnsitz aktuell oder früher in der Marktgemeinde Dürnkrut?
O ja O nein (weder derzeit noch in der Vergangenheit)

Wenn ja, seit wann bzw. Zeitraum: _____

2. **kaufende Partei:**

Vor- und Nachname: _____

Wohnadresse: _____

E-Mail und Tel.Nummer: _____

Geburtsdatum: _____

Mit Hauptwohnsitz aktuell oder früher in der Marktgemeinde Dürnkrut?
O ja O nein (weder derzeit noch in der Vergangenheit)

Wenn ja, seit wann bzw. Zeitraum: _____

Ersuche(n) um Kauf eines Bauplatzes in der KG Dürnkrut, Mozartstraße,

Parz.Nr. _____ (_____ m²) zu den Bedingungen des Gemeinderates.

Weinviertel

MARKTGEMEINDE
DÜRNKRUT

Ich/Wir nehmen die Bedingungen des Gemeinderates wie folgt zu Kenntnis:

Grundstückspreis: € 90,00 je m² (bis € 67,50 je m²)*)

zuzüglich der Aufschließungskosten

*) Für die kaufenden Parteien, die zum Zeitpunkt des Kaufes bereits mind. 2 Jahre den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Dürnkrut haben oder mindestens 10 der letzten 20 Jahre oder mindestens bis zum 15. Geburtstag den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Dürnkrut hatten und bis zur fristgerechten Fertigstellung, längstens 5 Jahre nach dem Baubeginn wieder den Hauptwohnsitz anmelden, aber auch für die kaufenden Parteien, die ein langjähriges aktives Wirken in der Marktgemeinde begründen können, kann mit Beschluss des Gemeinderates bis zu 25 % des Bauplatzpreises als Subvention gegengerechnet werden.

Verpflichtung für alle kaufenden Parteien bis zum Abschluss des Kaufvertrages:

- Verpflichtung zur Bezahlung des Bauplatzpreises bis zur Unterzeichnung des Kaufvertrages.
- Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Aufschließungskosten mit Beginn der ersten Bauführung.

Verpflichtungen für alle kaufenden Parteien, die im Kaufvertrag vereinbart werden:

- Baubeginn (Baubewilligung) innerhalb von 3 Jahren ab Kaufdatum, verbunden mit Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Dürnkrut.
- Fristgerechte Fertigstellung (Fertigstellungsmeldung) innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn, verbunden mit Veräußerungs- und Schenkungsverbot bzw. Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Dürnkrut.

_____, am _____

_____ 1. kaufende Partei

_____ 2. kaufende Partei

Weinviertel

MARKTGEMEINDE
DÜRNKRUT

Beilage „C"

MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT
2263 Dürnkrut Schloßplatz 1
Verw.Bez. Gänserndorf, NÖ
Tel. 02538/ 80 562 Fax. 02538/ 80 562 - 22

Dürnkrut, am 17.12.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrut hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

Gemäß §§ 38, 39 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe mit € 750,-- festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Stefan Istvanek

angeschlagen am: 17.12.2025

abgenommen am: 02.01.2026

Beilage „D"

MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT
2263 Dürnkrut Schloßplatz 1
Verw.Bez. Gänserndorf, NÖ
Tel. 02538/ 80 562 Fax. 02538/ 80 562 - 22

Dürnkrut, am 17.12.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrut hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 beschlossen:

Kanalabgabenordnung
der Marktgemeinde Dürnkrut

§ 1

In der Marktgemeinde Dürnkrut werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 26,50 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.101.007,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 14.350 zugrunde gelegt.

B **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,50 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.867.022,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 13.458 zugrunde gelegt.

Beilage „D"

C Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,50 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.334.445,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 9.399 zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz beim Mischwasser- und Schmutzwasserkanal (Trennsystem) mit € 2,90 festgesetzt.
Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Beilage „D"

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2026 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Stefan Istvanek

angeschlagen am: 17.12.2025

abgenommen am: 02.01.2026

Beilage „E"

Fassung: 1.1.2026

Änderungen genehmigt mit der am xx.xx 2026 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. xx/2026.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Sankt Barbara" und hat seinen Sitz in Zistersdorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Bad Pirawarth
2. Groß-Schweinbarth
3. Matzen-Raggendorf
4. Schönkirchen-Reyersdorf
5. Spannberg
6. Bockfließ
7. Hohenruppersdorf
8. Dürnkrut
9. Velm-Götzendorf
10. Sulz im Weinviertel
11. Zistersdorf
12. Hauskirchen
13. Neusiedl an der Zaya
14. Palterndorf-Dobermannsdorf
15. Hohenau an der March
16. Bernhardsthal
17. Rabensburg
18. Ringelsdorf-Niederabsdorf
19. Drösing
20. Jedenspeigen

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung des Gemeindeverbandes der Musikschule Sankt Barbara.

(2) Unterrichtsstandorte befinden sich in den Musikschulen in Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Bockfließ, Hohenruppersdorf, Dürnkrut, Velm-Götzendorf, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Hohenau an der March, Bernhardsthal, Rabensburg, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Drösing und Jedenspeigen.

(3) Der Sachaufwand für die einzelnen Unterrichtsorte und der dort ortsfesten Einrichtung wird jeweils von der Verbandsgemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§ 4
Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600).

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 12 der Satzung).

2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss; den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
6. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen.
(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, sowie je einem weiteren von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitglied.
(2) Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des pädagogischen Leiters der Musikschule im Sinne des § 10 der Satzung,
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet und welche eine Wertgrenze von 1000 EUR übersteigen,
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
(2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen, und
2. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
(4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für

Beilage „E"

diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8
Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden vom Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

(2) Das Amt des Gemeindeverbandes wird als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes tätig. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9
Verwaltung des Musikschulverbandes

(1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.

(2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:

a) Zweck der Überlassung,
b) Beginn und Ende der Überlassung,
c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.

Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

(3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

(4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind mindestens halbjährlich der überlassenden Gemeinde vom Musikschulverband zu refundieren. Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes zu stellen. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.
(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 sinngemäß Anwendung.
(3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstige Zuwendungen) sind der überlassenden Gemeinde mindestens halbjährlich zu refundieren.
(4) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes zu erstellen.
(6) Bei Auflösung des Verbandes kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß zur Anwendung.

§ 10
Leitung der Musikschulen

(1) Die Leitung aller Musikschulen des Verbandes obliegt dem pädagogischen Leiter des Musikschulverbandes.
(2) Zu seinem Aufgabenbereich zählen unter anderem
a) die fachliche und pädagogische Leitung der Musikschulen
b) die Gewährleistung der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebes
c) die Erstellung von Besetzungsvorschlägen von Musikschullehrer
d) Schülereinschreibungen
e) Erstellung der Stundenpläne (Unterrichtsorte, Vertretungspläne, Schülereinteilungen)
f) Weitergabe der Abrechnungsunterlagen von Lehrern und Schülern

Beilage „E"

g) Vorlage einer Schulordnung

h) Leistungsbeurteilung der Lehrer

(3) Der Leiter der Musikschule ist Dienstvorgesetzter der Musikschullehrer(innen).

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils einem Mitglied jeder verbandsangehörigen Gemeinde, welches dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören muss. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses zu erfolgen und kann nur ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu

erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
(3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 zu ermitteln.
(4) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (= Schülerkopfquoten) am Beginn eines jeden Schuljahres.
(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzten Frist zu erbringen.

§ 13
Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderhalbjahr Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende Jänner, April, Juli, Oktober zur Zahlung fällig.
(2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

Beilage „E"

§ 14
Lehrpersonal

(1) Die im Schuljahr 2025/2026 in einem Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer) der Musikschulen x, y und z werden mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in den Personalstand des Gemeindeverbandes der Musikschule St. Barbara mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen und erhalten auf den Dienstgeber „Gemeindeverband der Musikschule St. Barbara" lautende Dienstverträge.

(2) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können; um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(4) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.

(5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes – von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung zu tragen.

(6) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung anzuwenden.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Die für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (zB.: Kindergärten, Schulgebäude, Musikschulheime) werden mit den entsprechenden Ausstattungen von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten, etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse des Durchschnittes der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind. Dazu zählen auch die Abwicklungen aller dienstrechtlichen Ansprüche des Unterrichtspersonals.

(3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenbeteiligung gemäß § 12 Abs. 4.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung

Beilage „E"

mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten.

(3) Die ausscheidende Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16.

§ 18
Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung auflösen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Beilage „F"

MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT
2263 Dürnkrut, Schloßplatz 1
Tel.: 02538/80562 Fax: -22
gemeinde@duernkrut.gv.at

Dürnkrut, am 17.12.2025

KUNDMACHUNG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Dürnkrut

„NEBENGEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BEDIENSTETEN DER MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT" NACH DEM NÖ GBEDG 2025

vom 17. Dezember 2025

Gültig ab 1. Jänner 2026

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

1) Diese Nebengebührenordnung (NGO) findet auf alle im privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden beschäftigten Bediensteten der Marktgemeinde Dürnkrut Anwendung, für die das NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 gilt.
2) Die Gemeindebediensteten erhalten Nebengebühren:

§ 2 Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anders bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts, bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem die Nebengebühr verbunden ist.

Beilage „F"

II. ABSCHNITT

Nebengebühren

§ 4 Zulagen

Grundlage für die nachstehend angeführten Sonderzulagen bildet das jeweilige Grundgehalt des Bediensteten monatlich.

1) Fehlgeldentschädigung
 Kassenverwalter erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt monatlich 3 % des jeweiligen Grundbezuges.

2) Die als Klärwärter bestellten Bediensteten erhalten monatlich jeweils 5% des Grundbezuges als Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage für die Betreuung der Kläranlage, der Pumpstationen, des Hochwasserpumpwerkes und der Hochwasserschleusen.

3) Mitarbeiter des Bauhofs erhalten monatlich 5% des Grundbezuges als Schmutzzulage für Arbeitsbedingungen, die mit über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehender Verschmutzung verbunden sind (Beispiele dazu: wie Kanalarbeiten, Werkstattarbeiten (Öl und Schmiermittel), übermäßige Staubbelastung bei z.B. Straßenreinigung, Müllbeseitigungen (Schutt), Sperrmüll, Grünschnittdeponie, etc.).

§ 5 Inkrafttreten

1) Diese Nebengebührenordnung mit Anhang tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

2) Die bis zu diesem Zeitpunkt in Gültigkeit stehende Nebengebührenordnung bleibt für alle Bediensteten bestehen, für die das NÖ GBEDG 2025 nicht gilt.

Dürnkrut, am 17. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Stefan Istvanek

angeschlagen am: 17.12.2025
abgenommen am: 02.01.2026

Beilage 11 F 4

ANHANG ZUR NEBENGEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE BEDIENSTETEN
DER MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT
NACH DEM NÖ GBEDG 2025

Gültig ab 1. Jänner 2026

1) Personalzulagen

Folgende Bedienstete erhalten eine Personalzulage:
a) Leitender Gemeindebediensteter 14 %

2) Sonderurlaub mit Bezügen

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- bei eigener Eheschließung	2 Arbeitstage
- bei Tod des Ehegatten, Eltern, Kinder	2 Arbeitstage
- bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder)	1 Arbeitstag
- bei Übersiedlung des eigenen Haushaltes	1 Arbeitstag
- bei Eheschließung des eigenen Kindes	1 Arbeitstag
- bei Niederkunft der Ehefrau	2 Arbeitstage

An folgenden Tagen findet kein bzw. nur eingeschränkter Dienstbetrieb statt:

Für Bedienstete der Gemeinde (Bauhof und Verwaltung) endet der Dienst am Faschingsdienstag um 12.00 Uhr. Für Teilzeitbedienstete gilt an diesem Tag die halbe Arbeitszeit (nur bei Anwesenheit).
Diese Regelung gilt nicht für Bedienstete, die im Rahmen der Kinderbetreuung (Kindergarten, Hort, schulische Tagesbetreuung o.ä.) Dienst leisten.
Am Allerseelentag und am Karfreitag ist für alle Gemeindebediensteten dienstfrei.

Dürnkrut, am 17. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Stefan Istvanek

angeschlagen am: 17.12.2025
abgenommen am: 02.01.2026

Beilage „G"

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrut beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Dürnkrut (KG Dürnkrut, KG Waidendorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan GZ. 6.510-25/01, vom Oktober 2025) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Beilage 4 H

GESTATTUNGSVERTRAG

WINDPARK GÖTZENDORF

zwischen

Windkraft Simonsfeld AG
FN 330533 d
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

und

WEB GÖTZ 2 GmbH & Co. KG
FN 638626 g
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag
vertreten durch die
WEB WPV Verwaltungs GmbH, FN 633117 f

nachstehend „Betreiber" genannt, einerseits und

Marktgemeinde Dürnkrut
Schlossplatz 1
2263 Dürnkrut

nachstehend „Gemeinde" genannt, andererseits:

Präambel

Die Betreiber beabsichtigen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dürnkrut und der Gemeinde Velm-Götzendorf den Bau und Betrieb des Windparks Götzendorf (nachstehend „Windpark" genannt). Der Windpark umfasst nach aktuellem Planungsstand die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 10 Windenergieanlagen („WEA") mit einer Leistung von voraussichtlich 8 Megawatt („MW") und einer Nabenhöhe von voraussichtlich 175 Meter je WEA, wobei 4 WEA im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dürnkrut errichtet werden sollen. Die geplante Situierung der WEA ist dem beiliegenden Lageplan (Anhang ./1) zu entnehmen.

Die Gemeinde steht dem Projekt aufgeschlossen gegenüber und sieht dessen Umsetzung als für das Wohl der Gemeinde förderlich. Zum Zweck der Umsetzung dieses Projekts gestattet die Gemeinde einen im Folgenden näher ausgeführten, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund. Weiters wird seitens der Gemeinde die Einräumung von allenfalls notwendigen Rechten zur Nutzung von öffentlichem und nicht öffentlichem Gemeindegrund zugesagt.

Ebenso wird durch diesen Vertrag die Abgeltung für allgemeine, ideelle und nicht im Einzelnen messbare Beeinträchtigungen und Mehraufwendungen der Gemeinde aufgrund der Errichtung und des Betriebs des Windparks geregelt.

Dieser Vertrag dient der Regelung gegenseitiger Pflichten unter dem Zivilrecht und berührt das öffentliche Recht, insbesondere das Gemeinderecht und das Baurecht, nicht. Durch diesen Vertrag tritt keine Präjudizwirkung im Hinblick auf die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde und ihrer Organe ein. Er begründet auch keine Rechte zugunsten Dritter.

1. Rechte der Betreiber

1.1. Die Gemeinde gestattet den Betreibern für die Errichtung und den Betrieb des Windparks auf sämtlichen notwendigen Grundstücken der Gemeinde:

a) die Verlegung und den Betrieb von elektrischen Kabeln und Datenleitungen (Leitungsrecht);

b) die Errichtung und den Betrieb von notwendigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen;

c) die dauerhafte Nutzung des Luftraumes (Rotorüberstrich);

d) die - auch über den Gemeingebrauch hinausgehende - Benützung und - falls erforderlich - Befestigung, Verbreiterung, Verstärkung oder Reparatur der Gemeindewege und -straßen auf Kosten der Betreiber während der Bau- und Betriebsphase sowie beim Abbau der WEA;

e) die Aufstellung von Hinweistafeln (z.B. Eiswarntafeln);

f) die Entfernung von allenfalls hindernden oder gefährdenden Boden- oder Pflanzenhindernissen;

g) alle sonstigen für die Errichtung und den Betrieb der WEA notwendigen Leitungen, Bauten und Nutzungen; sowie

h) das Absperren von Straßenteilen insofern und soweit für diese Arbeiten nötig.

1.2. Die Betreiber sind berechtigt, die oben eingeräumten Rechte an den Grundstücken der Gemeinde als Dienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen zu lassen. Die Gemeinde wird diesbezüglich über Aufforderung der Betreiber grundbuchsfähige Verträge unterfertigen. Die Betreiber werden entsprechende Dokumente und Lagepläne für die Gemeinde zur Unterfertigung vorbereiten und tragen die Kosten der Verbücherung.

1.3. Schließen die Vertragsparteien zum Zweck der Verbücherung zusätzlich zu diesem Gestattungsvertrag gesonderte Dienstbarkeitsverträge über die Nutzung von öffentlichen und/oder gemeindeeigenen Grundstücken für den Windpark ab, so sind etwaige gemäß diesen Dienstbarkeitsverträgen von den Betreibern an die Gemeinde zu zahlende Entgelte auf das von den Betreibern gemäß Punkt 7. dieses Gestattungsvertrages zu zahlende Entgelt zur Gänze anzurechnen.

1.4. Die Betreiber sind berechtigt, die WEA nach deren Abbau durch neue Windenergieanlagen zu ersetzen.

1.5. Von den Betreibern verlegte Leitungen udgl. bleiben im Eigentum der Betreiber.

2. Pflichten der Betreiber

2.1. Sobald die genaue Positionierung der WEA sowie die Zufahrten und die Kabeltrassen festgelegt wurden, wird der Gemeinde eine Liste mit allen betroffenen Grundstücken übermittelt.

2.2. Die Gemeinde wird nach Bekanntgabe dieser Details schriftlich bekanntgeben, welche der folgenden Punkte insbesondere bei der Errichtung der Kabeltrassen zu erfüllen sind:

a) Bekanntgabe des Ausführungszeitraumes rechtzeitig vor Baubeginn, sodass auch auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Benützung (Wege, Ackerbewirtschaftung) Rücksicht genommen werden kann.

b) Asphaltierte Verkehrsflächen sind im Bohrverfahren zu queren. Wird eine offene Bauweise gewählt, so ist nach den Bauarbeiten der ordnungsgemäße Zustand durch eine Fachfirma wieder herstellen zu lassen.

c) Das Aushubmaterial im Bereich der Verkehrs- und Gemeindeflächen muss durch normgerechtes Füllmaterial ersetzt werden.

d) Bezüglich Verlegetiefen von Kabeln sind die bestehenden ÖVE-Vorschriften einzuhalten. (Die Verlegetiefe muss mindestens 100 cm gemessen vom bestehenden Grundstücksniveau betragen).

e) Die Künetten sind lagenweise in Schichten von höchstens 30 cm zu verfüllen und jede einzelne Schicht ist ordnungsgemäß zu verdichten.

f) Die Künettenoberflächen sind sofort nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wieder herzustellen.

g) Die ordnungsgemäße Instandsetzung erfolgt durch Bestätigung der Gemeinde in Form eines Abnahmeprotokolls.

h) Über die ordnungsgemäße Ausführung (einschlägige Ö-Normen und technische Richtlinien, technischer Standard hinsichtlich Druckproben und Verdichtung) ist der Gemeinde nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung einer hierzu befugten Fachfirma vorzulegen.

i) Bei Arbeiten auf Wegen (z.B. Oberflächenverbesserung) bzw. solchen Tätigkeiten, die eine Benützung der Wege beeinträchtigen, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Baubesprechung mit den betroffenen Anrainern durchzuführen, in der ein Bauzeitplan festgelegt wird. Ein darüber verfasstes Protokoll ist der Gemeinde vorzulegen.

j) Leitungen auf Gemeindewegen sind grundsätzlich parallel oder senkrecht zu den Weggrenzen und so weit als technisch möglich an den Rand von Wegparzellen bzw. Weggrenzen zu legen. Die Lage ist mit der Gemeinde festzulegen.

2.3. Hat die Gemeinde nach vier Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe der Details des Leitungsverlaufs durch die Betreiber die zu erfüllenden Punkte nicht bekanntgegeben, werden die Betreiber die oben genannten Punkte soweit zweckmäßig bzw. notwendig berücksichtigen.

2.4. Nach endgültiger Einstellung des Betriebes der WEA sind diese samt Nebeneinrichtungen entsprechend der behördlichen Auflagen abzubauen. Der ursprüngliche Zustand der in

Anspruch genommenen Grundstücke ist wiederherzustellen. Verlegte Leitungen und Einbauten, welche sich zumindest 0,8 m unterhalb der Geländeoberkante befinden, können im Boden verbleiben.

2.5. Die Betreiber haben sämtliche Kosten, die mit der Herstellung, dem Bestand, der Änderung, Instandhaltung und der Beseitigung ihrer WEA entstehen oder der Gemeinde als Eigentümerin oder Verwalterin von betroffenen Grundstücken durch Ansprüche Dritter erwachsen, selbst zu tragen.

2.6. Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen der Gemeinde, die durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung oder die Instandhaltung der gestatteten Anlagen erforderlich werden, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über.

2.7. Auf Wunsch der Gemeinde wird bei der Positionierung der WEA ein Mindestabstand zum Bauland/Wohngebiet der Katastralgemeinden Waidendorf und Dürnkrut von 1 500m eingehalten.

3. Pflichten der Gemeinde

3.1. Die Gemeinde wird die Betreiber bei der Umsetzung des Projekts bestmöglich unterstützen und erklärt, keine diesem Vertrag entgegenstehenden Vereinbarungen mit einem Dritten geschlossen zu haben oder künftig zu schließen, und alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Vertragszweck oder -gegenstand bzw. die Umsetzung oder die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu beeinträchtigen.

3.2. Notwendige Arbeiten durch die Gemeinde, welche zu einer Unterbrechung der Leitungen der Betreiber führen können, sind – soweit kein Notfall vorliegt – in einer möglichst windstillen Zeit durchzuführen oder in der Zeit der halbjährlichen Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Die Gemeinde wird das Wartungsintervall bei den Betreibern erfragen und die notwendigen Arbeiten mit diesen koordinieren.

3.3. Bei einer allfälligen Auflassung von gemeindeeigenen Wegen, welche von den Betreibern benutzt werden, oder von Teilen derselben oder der Weitergabe oder Veräußerung von entsprechenden Flächen an Dritte besteht für die Gemeinde die Verpflichtung, die gemäß diesem Vertrag den Betreibern eingeräumten Rechte an den neuen Eigentümer zu überbinden. Die Gemeinde hat die Betreiber bei Eintritt von derartigen Umständen schriftlich zu informieren.

4. Haftung für Schäden

4.1. Die Betreiber übernehmen die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, die Instandhaltung oder die Beseitigung der WEA herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und haben die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten.

4.2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der WEA, die durch leicht fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden.

4.3. Anlagengebrechen oder die Behebung von Schäden, die voraussichtlich eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Benützung von Gemeindegrund verursachen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Zeitplan der Behebung solcher Schäden ist mit der Gemeinde abzusprechen.

5. Rechtsnachfolge

5.1. Die Betreiber sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen, gleich ob Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge vorliegt.

5.2. Bei einem Übergang von Rechten ist die Gemeinde hierüber zu verständigen.

5.3. Die neuerliche Ausübung des Weitergaberechtes durch Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart. Die Ausübung des Weitergaberechts berechtigt die Gemeinde nicht, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen.

5.4. Für den Fall, dass die Betreiber für die Errichtung des Windparks Fremdkapital aufnehmen, erklärt sich die Gemeinde mit einer Abtretung/Verpfändung der Rechte der Betreiber aus diesem Vertrag als Sicherheit für einen Kreditvertrag zugunsten der finanzierenden Banken einverstanden. Den finanzierenden Banken kann als Sicherheit weiters ein Eintrittsrecht für sie und/oder Dritte in diesen Vertrag eingeräumt werden.

6. Dauer und Beendigung des Vertrages

6.1. Dieser Vertrag beginnt mit beidseitiger Unterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6.2. Die Gemeinde und die Betreiber verzichten mit Unterfertigung bis zur Stilllegung der WEA bzw. im Falle ihres Repowerings bis zur Stillegung der Ersatz-WEA auf die ordentliche Kündigung dieses Vertrages.

6.3. Der gegenständliche Vertrag kann aus wichtigen Gründen außerordentlich aufgekündigt werden:

a) durch die Gemeinde, wenn mit dem Bau der geplanten WEA nicht innerhalb von 10 Jahren ab Unterzeichnung begonnen wird. Ist zu diesem Zeitpunkt bereits der Antrag zur Erlangung der behördlichen Genehmigung(en) eingereicht, verlängert sich dieser Zeitraum um weitere fünf Jahre;

b) durch die Gemeinde, wenn die Betreiber ihrer Zahlungspflicht gemäß Punkt 7.1 trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommen;

c) durch die Betreiber, wenn diese nicht alle erforderlichen Genehmigungen erwirken konnten.

6.4. Werden die errichteten WEA stillgelegt und abgebaut und nicht durch neue ersetzt (Repowering), so erlöschen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag drei Jahre nach Stilllegung der WEA, sofern es sich nicht um Punkte handelt, die aus dem Anlass des Vertragsendes (noch) zu erfüllen sind.

7. Nutzungsentgelt und pauschaler Ausgleich von Beeinträchtigungen

7.1. Für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag sowie für die Abgeltung von Beeinträchtigungen erhält die Gemeinde ein jährliches Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 8.600, - pro installierbarem MW Leistungskapazität (gemäß gültigem Netzzugangsvertrag) jener WEA des Windparks, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dürnkrut errichtet und betrieben werden.

7.2. Alle der Gemeinde durch das vertragsgegenständliche Projekt entstehenden – in Geld bewertbaren und nicht in Geld bewertbaren – Beeinträchtigungen werden ebenfalls durch dieses Pauschalentgelt abgegolten. Davon erfasst sind alle Beeinträchtigungen, die sich möglicherweise aus der Errichtung und dem Betrieb der WEA ergeben, insbesondere

a) die überdurchschnittliche Nutzung von öffentlichen Wegen und sonstiger Gemeindeinfrastruktur durch die Betreiber,

b) eine allfällige räumliche Einschränkung der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten,

c) die voraussichtliche (optische) Veränderung des Landschaftsbildes

d) jegliche Immissionen, welche im Zuge der Errichtung und des Betriebes der vertragsgegenständlichen WEA auftreten können und welche trotz Einhaltung der zu erwirkenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Auflagen für die Bevölkerung wahrnehmbar sind.

7.3. Die erste Zahlung ist binnen 30 Tagen nach Baubeginn (Baubeginnsanzeige an die Behörde) fällig, wobei sich bei unterjährigem Baubeginn das Entgelt nach Maßgabe der verbleibenden vollen Monate des jeweiligen Kalenderjahres berechnet. Im Hinblick auf die Folgejahre ist das jährliche Entgelt jeweils bis 31. März zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht entfällt ab dem der Stilllegung und Abbau folgenden Kalenderjahr.

7.4. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des jährlichen Pauschalentgelts vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder der an seine Stelle tretende Index. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherung gilt der für den Monat der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der ersten WEA verlautbarte Indexwert. Schwankungen von weniger als 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreitung dieser Schwelle wird jedoch die gesamte Veränderung des Indexwerts voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsbasis für die Berechnung der weiteren Änderungen.

7.5. Wird von den Betreibern künftig auf Bundes- oder Landesebene eine besondere Abgabe für den Betrieb der WEA eingehoben, welche teilweise der Gemeinde zugutekommt, so reduziert sich das Pauschalentgelt um den Betrag, der der Gemeinde aus dieser Abgabe zufließt. Dies ist so zu verstehen, dass die Höhe des von den Betreibern an die Gemeinde zu zahlenden Pauschalentgelts für die Errichtung und den Betrieb des Windparks insgesamt unverändert bleiben soll.

7.6. Zwei WEAs des Windparks, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dürnkrut errichtet werden, werden in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Velm-Götzendorf errichtet. Zur Abgeltung der damit verbundenen in Punkt 7.2 lit a) bis d) genannten Beeinträchtigungen erhält die Gemeinde Velm-Götzendorf von der Standortgemeinde Dürnkrut für die WEA GD-03 35% des auf diese WEA entfallenden jährlichen Entgelts und für die WEA GD-04 53% des auf diese WEA entfallenden jährlichen Entgelts. Dieser Teilbetrag ist von den Betreibern direkt an die Gemeinde Velm-Götzendorf zu bezahlen.

7.7. Festgehalten wird, dass sofern die Betreiber auf von der Gemeinde verwaltetem öffentlichen Gut elektrische Kabel und Datenleitungen verlegen und betreiben, dies durch eine Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 abgegolten wird.

Etwaige von der Gemeinde für den Windpark gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 erhobene Gebrauchsabgaben sind auf das von den Betreibern gemäß Punkt 7. dieses Gestattungsvertrages zu zahlende Entgelt zur Gänze anzurechnen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren haben die Betreiber zu tragen, die Kosten anwaltlicher Beratung trägt jedoch jeder Vertragsteil selbst.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

8.3. Keine Bestimmung dieses Vertrags darf so verstanden werden, dass sie die Kompetenz der Gemeinde zur Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse einschränkt.

8.4. Dieser Vertrag wird in einem Original und zwei Abschriften ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde hinterlegt, den Betreibern werden die Abschriften ausgefolgt.

8.5. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

8.6. Die Vertragspartner verpflichten sich - sofern keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht - die Inhalte dieses Vertrages, insbesondere die Konditionen dieses Vertrages, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Betreiber sind berechtigt, den Vertrag in den durchzuführenden Verwaltungsverfahren sowie gegenüber finanzierenden Banken vorzulegen. Weiters sind die Vertragsparteien berechtigt, die Gemeinde Velm-Götzendorf über ihren Entgeltanspruch gemäß Punkt 7.6. zu informieren.

8.7. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Landesgericht Korneuburg vereinbart.

Anhang ./1 Lageplan WP Götzendorf

Für die Betreiber:

Ort, Datum	Ort, Datum
Windkraft Simonsfeld AG	WEB GÖTZ 2 GmbH & Co. KG

Für die Marktgemeinde Dürnkrut:

	Ort, Datum
Bürgermeister	Geschäftsführender Gemeinderat
Gemeinderat	Gemeinderat

Beilage 4

2. NACHTRAG

zum Gestattungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Dürnkrut und der Windkraft Simonsfeld AG sowie der WEB Windenergie AG vom 5. März 2014

zwischen

Windpark DW GmbH
Energiewendeplatz 1
2115 Ernstbrunn
FN 548736s

und

WEB Windpark DK
Verwaltungs GmbH & Co.KG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag
FN 572741 t

nachstehend „Betreiber" genannt, einerseits und

Marktgemeinde Dürnkrut
Schlossplatz 1
2263 Dürnkrut

nachstehend „Gemeinde" genannt, andererseits:

1.

1.1. Die Windkraft Simonsfeld AG und die WEB Windenergie AG haben mit der Marktgemeinde Dürnkrut am 5. März 2014 einen Gestattungsvertrag betreffend das Projekt „Dürnkrut III" abgeschlossen, welcher unter Einbeziehung des 1. Nachtrags vom 03. Februar 2021 die Errichtung von maximal 8 Windkraftanlagen mit einer Leistung von maximal 6 MW pro Anlage und einer Nabenhöhe von maximal 166 m pro Anlage vorsah.

1.2. Zwischen dem Abschluss des Gestattungsvertrages vom 5. März 2014 und des 1. Nachtrages vom 03. Februar 2021 übertrug die Windkraft Simonsfeld AG ihre Rechte an dem Projekt „Dürnkrut III" auf die Windpark DW GmbH (eine 100% Tochter der Windkraft Simonsfeld AG), die dadurch die Rechtsnachfolge übernahm und als Vertragspartei in den Gestattungsvertrag eingetreten ist.

1.3. Mit Sacheinlagevertrag vom 15.02.2022 hat die WEB Windenergie AG ihre Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Gestattungsvertrag auf die WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG übertragen, welche dadurch als Vertragspartnerin eingetreten ist.

1.4. Im Rahmen des Projekts „Dürnkrut III" wurden lediglich 5 Anlagen errichtet. Die restlichen 3 Anlagen sollen nun im Zuge des neuen Projekts „Götzendorf" realisiert werden, und in dem hierfür neu abzuschließenden Gestattungsvertrag zwischen der Windkraft Simonsfeld AG, der WEB GÖTZ 2 GmbH & Co. KG und der Marktgemeinde Dürnkrut für das Projekt „Götzendorf" Berücksichtigung finden.

1.5. Die Errichtung der restlichen 3 Anlagen aus dem Gestattungsvertrag für das Projekt „Dürnkrut III" wird hiermit für hinfällig erklärt. Die Parteien verzichten auf den Bau der verbleibenden 3 Anlagen im Rahmen des Projekts „Dürnkrut III".

1.6. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Gestattungsvertrag zwischen der Windkraft Simonsfeld AG, der WEB GÖTZ 2 GmbH & Co. KG und der Marktgemeinde Dürnkrut für das Projekt „Götzendorf" die verbleibenden 3 Anlagen sowie eine neu hinzukommende Anlage im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dürnkrut gemäß den aktuellen technischen Standards berücksichtigt.

2.

2.1. Dieser Vertrag wird in einem Original und zwei Abschriften ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde hinterlegt, den Betreibern werden die Abschriften ausgefolgt.

2.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Für die Betreiber:

Ort, Datum	Ort, Datum
Windpark DW GmbH	WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG

Für die Marktgemeinde Dürnkrut:

	Ort, Datum
Bürgermeister	Gemeindevorstand

Beilage „1“

Gemeinderat	Gemeinderat

Beilage „J"

Dürnkruter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H., FN 276702s
2263 Dürnkrut, Schlossplatz 1

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS
(Umlaufbeschluss gem. § 34 GmbH-Gesetz)

Die Gesellschafter der Dürnkruter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. beschließen hiermit wie folgt und erklären, mit der schriftlichen Beschlussfassung im Umlauf einverstanden zu sein:

1) Abberufung Geschäftsführerin Mag. Christine Rauter

Frau Mag. Christine Rauter, geboren am 08.12.1974, wird mit Wirkung zum 01.01.2026 als Geschäftsführerin der Dürnkruter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. abberufen.

2) Bestellung Geschäftsführerin Mag. Claudia Schuster

Frau Mag. Claudia Schuster, geboren am 19.05.1984, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 zur Geschäftsführerin der Dürnkruter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. bestellt.

Frau Mag. Claudia Schuster ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen zu vertreten.

3) Abbestellung Prokuristin Mag. Claudia Schuster

Frau Mag. Claudia Schuster, geboren am 19.05.1984, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 als Prokuristen der Dürnkruter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. abberufen.

4) Bestellung Prokuristin Anna Ambichl

Frau Anna Ambichl, geboren am 06.06.1986, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 zur Prokuristin der Dürnkruter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. bestellt.

Frau Anna Ambichl ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Dürnkrut, am _____ Marktgemeinde Dürnkrut

St. Pölten, am _____ VIVIT Immo GmbH

Beilage „K"

VEREINBARUNG
über die Bewerbung von Radwegen und Übernahme der Radwegbeschilderung

zwischen der

1. **Weinviertel Tourismus GmbH**
 Wiener Straße 1
 2170 Poysdorf

im Folgenden die „Tourismusdestination"

und

2.

Gemeinde:	Dürnkrut
Adresse:	2263 Dürnkrut, Schloßplatz 1
Radwege / Streckenabschnitt	March Panorama Route, Radroute 7

im Folgenden „Gemeinde".

PRÄAMBEL

1. Die Gemeinde nimmt an dem Projekt Radoffensive Weinviertel: Umsetzung der Neubeschilderung im Förderprogramm der Regionalförderung teil. Im Rahmen des Projektes wird unter anderem die Ausstattung/Einrichtung (Schilder und Steher, das Projektmanagement die Montage und Demontage der Schilder und Steher auf den Radwegen gefördert.

2. Durch das Gemeindegebiet der Gemeinde führt der genannte Teil des Radwegs / Streckenabschnitt. Die Routenführung ist im Onlinewartungsplan eingezeichnet und auf www.weinviertel.at ersichtlich (im Folgenden „der Radweg").

3. Sofern der Radweg nicht über Eigengrund der Gemeinde führt, hat die Gemeinde mit den jeweiligen Grundeigentümern bzw. sonstigen Berechtigten (wie beispielsweise Servitutsberechtigte) entsprechende Wegenutzungs-Vereinbarungen abgeschlossen („Wegenutzungs-Vereinbarungen").

4. Die Tourismusdestination ist die regionale Tourismusdestination im Sinne von § 6 NÖ Tourismusgesetz 2010. In den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Tourismusdestination fällt die regionale gesamthafte, mehrjährige Planung und Durchführung touristischer Marketingagenden (Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb) im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich.

5. Radfahren ist eine langjährige, nachhaltige Trendsportart und bildet eine wichtige Säule des niederösterreichischen Tourismus. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Tourismusdestination Radwege in der Tourismusdestination durch die Zurverfügungstellung von entsprechenden Werbe- und Sachleistungen zu bewerben und zu fördern.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien wie folgt, wobei die in dieser Präambel enthaltenen Definitionen verbindlich vereinbart werden.

1. Leistungen der Tourismusdestination

1.1 Die Tourismusdestination wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit den Radweg bewerben bzw. fördern, durch

a) die Zurverfügungstellung eines entsprechenden Konzepts für die Leit- und Orientierungssysteme für den Radweg in Abstimmung mit der Gemeinde nach Maßgabe des Beschilderungshandbuchs Radfahren des Landes Niederösterreichischen in der aktuellen Fassung („Beschilderungshandbuch"),

b) die Zurverfügungstellung der Beschilderung des Radwegs nach dem Beschilderungsstandard des Beschilderungshandbuchs mit den entsprechenden Logos der Tourismusdestination zur Umsetzung des Leit- und Orientierungssystems durch die Gemeinde,

c) die Zurverfügungstellung eine Wartungshandbuches, welches alle Informationen zu den Schilderstandorten beinhaltet (Koordinaten, Schildergrößen, Grafikvorlagen, Fotos)

d) die Aufnahme des Radwegs in die Print-Radkarten der Tourismusdestination,

e) die Aufnahme des Radwegs in die Online-Radkarten bzw. Radvorschläge auf der Website der Tourismusdestination,

Beilage „K"

f) die Bewerbung des Radwegs in Werbemitteln, Kommunikationsmaßnahmen und Informationsmaterial der Tourismusdestination zum Thema Rad.

1.2 Die Beschilderung (Schilder und Steher) gehen mit Aufstellung dieser ins Eigentum der Gemeinde über. Die Instandhaltung, Pflege und regelmäßige Kontrolle der Beschilderung sowie am Radweg befindlichen Rast- und Ruheelemente obliegen der Gemeinde.

1.3 Das Ausmaß und der konkrete Umfang der Bewerbung bzw. der Bewerbungsmaßnahmen gemäß lit d), e) und f) liegt im Ermessen der Tourismusdestination.

2. Gemeinde als Wegehalter, Schad- und Klagloshaltung

2.1 Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Tourismusdestination weder die Errichtung noch die Bewirtschaftung, die Erhaltung oder die Verfügungsbefugnis und somit auch nicht die Wegehalterhaftung oder Verkehrssicherungspflichten für den Radweg übernimmt. Die Tourismusdestination ist nicht Halterin des Radweges. Halterin des Radweges ist die Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt auch die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Rast- und Ruheelemente auf dem Radweg.

2.2 Die Gemeinde leistet der Tourismusdestination Gewähr, dass der Radweg in einem mangelfreien Zustand im Sinne von § 1319a ABGB gehalten, der Radweg mit der Beschilderung und die Rast- und Ruheelemente in regelmäßigen Abständen überprüft, die Kontroll- und Wartungstätigkeit entsprechend dokumentiert sowie sämtliche Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Radwegs und der Rast- und Ruheelemente erfüllt werden. Die Gemeinde hält die Tourismusdestination für alle Ansprüche, die von Dritten gegen die Tourismusdestination aus oder in Zusammenhang mit dem Radweg der Beschilderung oder den Rast- und Ruheelementen geltend gemacht werden, insbesondere hinsichtlich Schadenersatzansprüche von Benutzern des Radwegs aus der Wegehalterhaftung oder der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten auf erste Anforderung vollständig schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die zur zweckendsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten der Rechtsvertretung der Tourismusdestination.

3. Abschluss von Wegenutzungs-Vereinbarungen

Die Gemeinde leistet Gewähr, dass sie mit den jeweiligen Liegenschaftseigentümern bzw. den sonstigen Berechtigten wie beispielsweise Servitutsberechtigten entsprechende Vereinbarungen („Wegenutzungs-Vereinbarungen") abgeschlossen hat, sofern der Radweg nicht über Eigengrund der Gemeinde führt. Die Gestattungsverträge beinhalten insbesondere die Berechtigung zur Routenführung und Betreibung des Radwegs über die jeweilige Liegenschaft, zum Aufstellen einer entsprechenden Beschilderung sowie der Rast- und Ruheelemente, die Instandhaltung und Überprüfung des Radwegs durch die Gemeinde sowie die Übernahme der Wegehalterhaftung durch diese.

4. Informationspflicht

4.1 Die Gemeinde ist verpflichtet, der Tourismusdestination unverzüglich bekannt zu geben, falls für Streckenabschnitte des Radweges

a) keine Gestattung durch den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte (aus welchem Grund auch immer) vorliegt oder entfällt, insbesondere weil der jeweilige Gestattungsvertrag endet;

b) eine für den Radweg erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligung nicht vorliegt oder entfällt;

c) eine Streckensperre aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen einer Gefahrenlage oder wegen forst-, jagd-, oder naturschutzrechtlichen Sperren ausgesprochen oder angekündigt wird;

d) eine Verlegung oder Änderung der Routenführung vorgenommen wird.

4.2 Die Gemeinde hält die Tourismusdestination hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, insbesondere von Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten, die diese aufgrund von unerlaubter Benutzung bzw. Störung gegen die Tourismusdestination erheben, wie beispielsweise Besitzstörungsklagen, Eigentumsfreiheitsklagen oder Unterlassungsklagen auf erste Anforderung vollständig schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die zur zweckendsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten der Rechtsvertretung der Tourismusdestination.

Beilage „K"

5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Dieser Vertrag wird mit dem Tag seiner Errichtung/Neubeschilderung auf unbestimmte Zeit, mindestens auf die Haltefrist durch die Förderrichtlinien von 10 Jahren längstens aber für die Dauer der Betreibung des Radwegs durch die Gemeinde abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ab der Beendigung der Haltefrist der Förderung nach 10 Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

5.2 Sofern kein früherer Widerruf erfolgt, ist die Gemeinde spätestens bei Beendigung des Vertrags (aus welchem Grund auch immer) auf Verlangen der Tourismusdestination verpflichtet, die Beschilderung auf ihre Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen oder der Tourismusdestination an einem, von dieser benannten Ort in der Tourismusdestination zurückzustellen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

6.4 Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Poysdorf (Landesgericht Korneuburg) vereinbart.

6.5 Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Gemeinde zukommt. Die Tourismusdestination erhält eine Kopie.

25.11.2025

Gemeinde, Datum

Weinviertel Tourismus, Datum